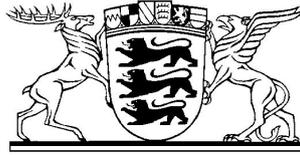


Aktenzeichen:
2 UKI 2/23



Oberlandesgericht Stuttgart
2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Mercedes-Benz AG, vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 10.04.2025 aufgrund des Sachstands vom 03.04.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Das Urteil des Senats vom 13. März 2025 wird in Ziffer IV. des Tenors ergänzt und Ziffer IV. des Tenors hierzu wie folgt neu gefasst:

„Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. I. des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.500 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.“

Gründe:

I.

Der Senat hat die Beklagte durch Urteil vom 13. März 2025 zur Unterlassung der im dortigen Tenor aufgeführten Handlungen verurteilt. Dabei hat der Senat bei der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit die gem. § 709 Satz 1 ZPO erforderliche Sicherheitsleistung nicht tenoriert. Ziff. IV. des Tenors des Urteils vom 13. März 2025 lautet: „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“ In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu: „die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO“. Auf das Urteil vom 13. März 2025 wird Bezug genommen.

Hinsichtlich des der Beklagten am 14. März 2025 zugestellten Urteils hat die Beklagte mit am 14. März 2025 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz beantragt (Bl. 136 BA),

den Tenor des Urteils vom 13. März 2025 in Ziff. IV dahin zu korrigieren, dass das Urteil vorläufig gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar ist.

Mit Zustimmung der Parteien (Bl. 147, 148 BA) hat der Senat durch Beschluss vom 25. März 2025 das schriftliche Verfahren angeordnet, in dem Schriftsätze bis zum 3. April 2025 eingereicht werden konnten (Bl. 149 BA).

II.

Die Urteilsergänzung erfolgt auf der Grundlage von § 321 ZPO i. V. m. § 716 ZPO analog.

1. Der Berichtigungsantrag der Beklagten vom 14. März 2025 hat keinen Erfolg. Zwar hat der Senat versehentlich die gem. § 709 Satz 1 ZPO erforderliche Sicherheitsleistung zu Unrecht nicht tenoriert. Aber die Voraussetzungen für eine Berichtigung nach § 319 Abs. 1 ZPO liegen nicht vor. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich zwar, dass der Senat über die vorläufige Vollstreckbarkeit eine Entscheidung dahingehend getroffen hat, dass er das Urteil gegen Sicherheitsleistung und ohne Abwendungsbefugnis für vorläufig vollstreckbar erklären wollte. Es liegt deswegen insoweit eine versehentliche Abweichung des vom Senat Erklärten von dem von ihm Gewollten und keine fehlerhafte Willensbildung vor. Aber in welcher Höhe die Sicherheitsleistung angeordnet

werden soll, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen nicht und ist auch sonst nicht offenbar i. S. v. § 319 Abs. 1 ZPO.

2. Der unbegründete Berichtigungsantrag der Beklagten vom 14. März 2025 ist jedoch in einen Antrag auf Urteilsergänzung gem. § 321 ZPO umzudeuten.

Eine solche Umdeutung des Berichtigungsantrags gem. § 319 ZPO in einen Urteilsergänzungsantrag gem. § 321 ZPO ist möglich und geboten, weil der Berichtigungsantrag innerhalb der Frist des § 321 Abs. 2 ZPO gestellt wurde (vgl. BGH, Beschluss vom 23. August 2021 – V ZR 205/20, BeckRS 2021, 25906, Rn. 5, beck-online; Jaspersen, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 55. Ed. 1.12.2024, § 101 ZPO, Rn. 15). Eine Urteilsergänzung gem. § 321 ZPO i. V. m. § 716 ZPO analog ist nämlich auch in den Fällen möglich, in denen - wie hier - über die Höhe der zu leistenden Sicherheit nicht entschieden wurde (vgl. Götz, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 716 ZPO, Rn. 1; Heinze, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2024, § 716 ZPO, Rn. 1; Herget, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 716 ZPO, Rn. 1; Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 716 ZPO, Rn. 1; Ulrici, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 55. Ed. 1.12.2024, § 716 ZPO, Rn. 1).

In der Sache folgt die ergänzte Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

■

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

■

Richter
am Oberlandesgericht

■

Richter
am Oberlandesgericht